



Philosophische Fakultät II

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Musik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.02.2011

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das Institut für Musik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit seinen Abteilungen Musikwissenschaft und Musikpädagogik ist eine Einrichtung gemäß § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

(2) Es dient den Mitgliedern und Angehörigen zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den Fächern Musikwissenschaft, Musikpädagogik und künstlerische Praxis.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Institutes für Musik sind:

- a. die im Institut für Musik gemäß HSG LSA § 33 Abs. 1 hauptberuflich tätigen Personen gemäß § 3 Nr. 2 – 6 Grundordnung der MLU (GrundO),
- b. die in einem vom Institut für Musik angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden (gemäß § 3 Nr. 1 GrundO).

(2) Angehörige sind, ohne Mitglieder zu sein:

- a. das am Institut für Musik nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal gemäß § 33 Abs. 2 HSG LSA,
- ~~b.~~ die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

§ 3

Leitung

(1) Das Institut für Musik wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehören außerdem aus beiden Abteilungen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Statusgruppen nach § 60 Nr. 2 bis 4 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Vorstandes wählen je eine Professorin bzw. einen Professor aus den beiden Abteilungen als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts.

(2) Der Vorstand beschließt über aktuelle und künftige Schwerpunkte des Forschungsspektrums und über die Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut. Die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

(3) Der Vorstand setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats und des Dekanats der Philosophischen Fakultät II um. Die Entscheidung über die Verwendung der der jeweiligen Abteilung zugewiesenen Personal- und Sachmittel liegt bei der einzelnen Abteilung. Haushalts-, Personal- und Strukturfragen grundsätzlicher Natur liegen nicht in der Entscheidungskompetenz des Vorstands.

(4) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes können in Angelegenheiten, die nur eine der beiden Abteilungen betreffen, die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Abteilung unabhängig entscheiden.

§ 5

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und die Geschäftsführenden Direktoren bestimmen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung per Email oder per Post bekannt zu geben. Weitere Tagesordnungspunkte können bis zum Beginn der Sitzung durch die Mitglieder des Vorstands vorgeschlagen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellen die Geschäftsführenden Direktorinnen und die Geschäftsführenden Direktoren die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrates und des Dekanats trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der jeweiligen Abteilung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrem bzw. seinem Bereich. Sie bzw. er sorgt für die Abstimmung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Abteilung, Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen, Vertretung des Instituts innerhalb und außerhalb der Universität;
- b. Einberufung und kollegiale Leitung von Sitzungen des Vorstandes mindestens einmal im Semester sowie Einberufung und Leitung der Institutsversammlung;
- c. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Voraussetzung, dass die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter der Abteilung und nicht einer Professorin bzw. einem Professor zugeordnet werden soll.

§ 7

Institutsversammlung

(1) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Geschäftsführenden Direktoren berufen bei Bedarf eine Versammlung der Mitglieder des Instituts oder einer Abteilung ein, in der diese über zentrale Angelegenheiten der Einrichtung informiert werden und Gelegenheit zur Aussprache haben.

(2) Die Institutsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder, der Vorstand oder die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät dies beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beizufügen. Die Geschäftsführenden Direktorinnen und die Geschäftsführenden Direktoren können die vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen.

§ 8

Benutzung des Institutes für Musik

(1) Das Institut für Musik (Lehr-, Arbeits- und Übungsräume) steht allen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der betroffenen Abteilung.

(2) Nach Absprache mit der Institutsleitung können auch die Ensembles des Instituts sowie des Collegium Musicum (Hochschulchor, Akademisches Orchester) Räumlichkeiten für Proben, Produktionen und Konzerte nutzen.

(3) Andere Personen und Ensembles benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der zuständigen Geschäftsführenden Direktorin bzw. des zuständigen Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der unter Abs. 1 aufgeführten Räumlichkeiten der Einrichtung.

(4) Für die Benutzung können Gebühren erhoben werden.

(5) Einzelheiten regelt eine Gebührenordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 02.02.2011 beschlossen.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor